

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	09.02.2009	
Rat	Bürgermeister Roland	12.02.2009	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH (GWG);
hier: Neuwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 4.11.2004 u.a. die Ratsherren Fischbach, Zeller und Nickel zur Wahl in den Aufsichtsrat der GWG vorgeschlagen.

Ratsherr Fischbach hat sein Mandat mit Wirkung vom 19.12.2008, Ratsherr Nickel mit Wirkung vom 31.12.2008 und Ratsherr Zeller mit Wirkung vom 13.01.2009 niedergelegt.

Von daher sind Neubenennungen erforderlich.

Nach § 8 GWG-Gesellschaftervertrag gilt dazu Folgendes:

- Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt.
- Dabei werden ein Mitglied auf Vorschlag des Mitgeschafters, ein Mitglied auf Vorschlag des Mieterbeirates und die übrigen Mitglieder auf Vorschlag der Stadt Gladbeck gewählt.
- Die Amtsdauer des an die Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, hier also auf die Restzeit der laufenden Wahlperiode des Rates.

Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus fünf vom Rat vorgeschlagenen Mitgliedern, einem Vertreter der freien Gesellschafter und einem Mitglied des Mieterbeirates.

§ 113 Abs. 1 und 2 GO NRW bestimmen hierzu Folgendes:

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

- (1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seine Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Abs. 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazu zählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherheit hinreichender gemeindlicher Einfluss und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt nach den Bestimmungen des § 50 Abs. 4 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW:

- (4) Hat der Rat 2 oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn 2 oder mehr Personen vorzeitig aus dem Gremium ausgeschieden sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren und für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit nach Abs. 2.
- (3) Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1,2,3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	

Aufwand	€
einmalig	

jährlich	
----------	--

jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Für die Wahl in den Aufsichtsrat der Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH werden der
Gesellschafterversammlung

1. _____

2. _____

3. _____

als Nachfolger für die Ratsherren Fischbach, Zeller und Nickel vorgeschlagen.

Ein entsprechender Vorschlag ist der Gesellschafterversammlung der Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH zu unterbreiten.

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: